

**Statut
des Schweizerischen Zentrums für die
Mittelschule (ZEM)**

vom 23. Juni 2016

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterhält ein Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM).

Art. 2 Zweck

¹Das Schweizerische Zentrum für die Mittelschule (ZEM) bildet das Kompetenzzentrum der EDK für Fragestellungen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung.

²Es unterstützt die zuständigen Behörden bei Fragen zur Förderung und Entwicklung des Gymnasiums und der Fachmittelschulen sowie zum Übergang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen.

³Es koordiniert die Weiterbildungsangebote von Lehrpersonen sowie von Personen mit besonderen Funktionen auf der Sekundarstufe II.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 Aufgaben

¹Dem ZEM obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sicherstellen des Austauschs zwischen den Akteuren der Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II,
- b. Förderung von Forschungs- und Wissenstransfer,
- c. Betrieb eines Portals der Weiterbildungen für Lehrpersonen und für Personen mit besonderen Funktionen an allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II,
- d. Analyse und Koordination der Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und für Personen mit besonderen Funktionen an allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II,
- e. Vermittlung von Unterstützungsleistungen im Bereich der Schul- und Qualitätsentwicklung sowie
- f. Mitwirkung in Projekten der EDK, der Kantone und des Bundes sowie Übernahme von Mandaten.

²Es stellt die Qualität seiner Arbeit sicher und sorgt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung.

Art. 4 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZEM zusammen mit

- a. den kantonalen Erziehungsdepartementen, Gremien der EDK-Regionen, pädagogischen Arbeitsstellen und den Fachkonferenzen der EDK, namentlich der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) sowie dem Informations- und Dokumentationszentrum IDES,
- b. den Organisationen der Lehrpersonen und Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen der Sekundarstufe II,
- c. den Hochschulen, insbesondere soweit sie Lehrerinnen und Lehrer aus- und weiterbilden, sowie anderen Weiterbildungsanbietern,
- d. den kantonalen und regionalen Institutionen, den kantonalen und schulinternen Fachschaften sowie öffentlichen

- und privaten Trägerschaften, die sich mit Weiterbildung befassen, und
- e. ausländischen Institutionen im Weiterbildungsbereich.

III. Organisation

Art. 5 Unterstellung

¹Das ZEM untersteht der EDK.

²Der Plenarversammlung der EDK obliegen

- a. der Erlass des Statuts,
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets sowie
- c. die Festlegung der Kantonsbeiträge.

³Dem Vorstand der EDK obliegen insbesondere

- a. die Wahl der Direktorin/des Direktors,
- b. die Erteilung und Überprüfung des Leistungsauftrages sowie
- c. die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Beirates.

⁴Die SMAK kann dem ZEM Aufträge in den in Artikel 3 Absatz 1 definierten Aufgabenbereichen erteilen.

⁵Dem Generalsekretariat der EDK obliegt das organisatorische und administrative Controlling.

Art. 6 Organe

Die Organe des ZEM sind:

- a. die Direktion,
- b. der Beirat und
- c. die Kontrollstelle.

A. Direktion

Art. 7 Zusammensetzung

Die Direktion des ZEM besteht aus der Direktorin/ dem Direktor und der Vizedirektorin/ dem Vizedirektor.

Art. 8 Aufgaben

Die Direktion des ZEM ist im Rahmen des Leistungsauftrages und des Budgets zuständig für die gesamte operative Führung des ZEM inklusive Anstellung des Personals, Schaffung und Aufhebung von Arbeitsgruppen sowie Erteilung von Experten-aufträgen.

Art. 9 Direktorin/Direktor

¹Die Direktorin/ der Direktor ist gegenüber dem Vorstand der EDK abschliessend verantwortlich für die Führung des ZEM im Rahmen dieses Statuts sowie der Reglemente der EDK und vertritt das ZEM nach aussen.

²Der Dienstweg zum Vorstand verläuft über die SMAK.

B. Beirat

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl

¹Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, wovon

- zwei Vertreterinnen/Vertreter kantonaler Erziehungsdepartemente,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes (allgemeine Bildung und Berufsbildung),
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung sowie

- zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem übrigen beruflichen Weiterbildungsbereich.

²Jede der vier EDK-Regionen ist mindestens mit einem Mitglied vertreten; mindestens ein Drittel der Mitglieder stammen aus der französisch- und/oder italienischsprachigen Schweiz.

³Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen und Organisationen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind, können zuhänden des Vorstandes der EDK Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter von EDK und Bund unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Aufgaben

¹Der Beirat berät den Vorstand der EDK, die SMAK und die Direktion des ZEM in strategischer Hinsicht.

²Er erstattet der SMAK zuhänden des Vorstands der EDK alle zwei Jahre Bericht über seine Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages durch das ZEM.

Art. 12 Konstituierung und Arbeitsweise

¹Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Statuts konstituiert sich der Beirat selbst.

²Er tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Die Präsidentin/der Präsident oder mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴Das Sekretariat des Beirates wird vom Generalsekretariat der EDK in Zusammenarbeit mit der Direktion des ZEM geführt.

C. Kontrollstelle

Art. 13 Kontrollstelle

Die Rechnung des ZEM wird durch die gleiche Kontrollstelle revidiert wie die Rechnung der EDK.

IV. Finanzielles

Art. 14 Finanzierung

¹Die Kosten des ZEM werden durch die EDK mittels Pauschalbeiträgen (Kantonsbeiträge) getragen, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge, andere Beiträge und Gebühren gedeckt sind.

²Für die Veranstaltungen des ZEM werden in der Regel Teilnahmegebühren erhoben.

³Vermittlungs- und andere Dienstleistungen des ZEM werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Art. 15 Finanzhaushalt

¹Für den Finanzhaushalt des ZEM gelten die Richtlinien der EDK über die Führung des Finanzhaushaltes.

²Das Personal des ZEM ist der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung angeschlossen. Die Bedingungen der Anstellung und der Beförderung entsprechen den Richtlinien der EDK.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des ZEM fällt das Vermögen an die EDK.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Statut ersetzt das Statut der Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ) vom 3. November 2000. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2016

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Christoph Eymann

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl